

HANDICAP UND RECHT

11/2017 (10. OKTOBER)

Erhöhung des Intensivpflegezuschlags der IV ab 2018

Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss wird der Intensivpflegezuschlag (IPZ) für minderjährige Kinder ab 2018 erhöht und bei der Bemessung eines allfälligen Assistenzbeitrags nicht mehr in Abzug gebracht. Damit werden Familien, die ihre schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, finanziell wesentlich entlastet.

Ist ein gesundheitlich beeinträchtigtes Kind im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters in den alltäglichen Lebensverrichtungen auf erhebliche Hilfe einer Drittperson angewiesen oder bedarf es dauernder Überwachung, richtet die IV eine Hilflosenentschädigung aus. Zusätzlich zur Hilflosenentschädigung wird heute ein Intensivpflegezuschlag (IPZ) gewährt, wenn die Pflege und Betreuung bei zu Hause lebenden minderjährigen Kindern besonders intensiv ist. Es wird also nicht nur danach gefragt, *ob* ein Kind auf Dritthilfe angewiesen ist, sondern auch, *wie gross und wie zeitintensiv* der Bedarf an Unterstützung ist.

Die Pflege und Betreuung gilt dann als intensiv, wenn der Mehrbedarf im Vergleich zur Pflege und Betreuung eines gleichaltrigen, nicht behinderten Kindes durchschnittlich mindestens 4 Stunden pro Tag ausmacht. Die Höhe des IPZ hängt von der Dauer des Mehraufwandes ab (über 4 Stunden, über 6 Stunden, über 8 Stunden).

Gestützt auf einen Vorstoss des ehemaligen Nationalrats Joder hat das Parlament im Frühling 2017 einen erfreulichen Entscheid gefällt, der für Familien, die ihre schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, zwei Verbesserungen bringt. Es sind dies die Erhöhung des IPZ und eine Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag.

Erhöhung des Intensivpflegezuschlags

Die erste Verbesserung betrifft alle Familien, die für ihre minderjährigen Kinder einen IPZ ausgerichtet erhalten. Dieser wird wie folgt erhöht:

- bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von mind. 4 Stunden pro Tag: von 470 Franken auf 940 Franken pro Monat
- bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von mind. 6 Stunden pro Tag: von 940 Franken auf 1'645 Franken pro Monat

- bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von mind. 8 Stunden pro Tag: von 1'410 Franken auf 2'350 Franken pro Monat

Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag

Die zweite Verbesserung betrifft diejenigen Familien, die zusätzlich zur Hilflosenentschädigung und zum IPZ einen Assistenzbeitrag ausgerichtet erhalten. Mit dem Assistenzbeitrag können Eltern Personen anstellen, die sie zu Hause bei der Betreuung ihres Kindes unterstützen. Bisher wurde bei der Berechnung des Assistenzbeitrags vom ermittelten zeitlichen Assistenzbedarf jene Zeit abgezogen, die durch die Hilflosenentschädigung und den IPZ als bereits finanziert galt. Oft verblieb somit lediglich noch ein geringer Assistenzbeitrag, den die Familien von der IV ausgerichtet erhielten.

Die neue Ausnahmebestimmung sieht nun vor, dass der IPZ ab 2018 bei der Berechnung des Assistenzbeitrags nicht mehr angerechnet wird. Dies führt dazu, dass sich der zur Verfügung stehende Assistenzbeitrag für alle Familien erhöht, die einen Intensivpflegezuschlag erhalten. Dies sei an einem Beispiel illustriert:

Daniel ist 6 Jahre alt und mit einer komplexen Mehrfachbehinderung auf die Welt gekommen. Im Vergleich zu einem gesunden Kind im gleichen Alter fällt ein Mehrbedarf an Pflege und Betreuung von über 8 Stunden pro Tag an. Anstatt wie ursprünglich geplant, hat Daniels Mutter ihre Erwerbstätigkeit nicht nur auf ein 70%-Pensum reduziert, sondern ganz aufgegeben, um sich rund um die Uhr um Daniel zu kümmern. Aufgrund des massiven Pflegeaufwands hat auch Daniels Vater sein Arbeitspensum auf 80% reduziert. Damit erleiden Daniels Eltern einen erheblichen Verdienstausschlag. Zur Entlastung haben die Eltern

Assistenzpersonen angestellt, die täglich Blöcke von je 3 Stunden und zweimal pro Woche den Nachtdienst übernehmen.

Die IV gewährt Daniel heute eine Hilflosenentschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit (Daniel ist beim Aufstehen/Abliegen/Absitzen selbständig und erhält deshalb keine Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit) im Betrag von 1'175 Franken pro Monat und einen IPZ der maximalen Stufe (Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege von über 8 Stunden pro Tag) von 1'410 Franken pro Monat. Zudem wird ein Assistenzbeitrag von bis zu 2'200 Franken pro Monat (entsprechend dem von der IV ermittelten Assistenzbedarf abzüglich Hilflosenentschädigung und IPZ) ausgerichtet. Für die behinderungsbedingte Pflege und Betreuung von Daniel erhalten seine Eltern von der IV somit insgesamt maximal 4'785 Franken pro Monat. Damit können sie knapp die angestellten Assistenzpersonen entschädigen. Durch ihre Erwerbseinbussen resultiert aber ein erhebliches Einkommensdefizit.

Mit der Erhöhung des IPZ und mit der Neuregelung beim Assistenzbeitrag stehen Daniels Eltern ab 2018 monatlich 2'350 Franken mehr zur Verfügung (940 Franken mehr IPZ und 1'410 Franken mehr Assistenzbeitrag). Zwar tragen sie weiterhin ein Einkommensdefizit und höhere Kosten, als sie IV-Leistungen erhalten; sie sind dadurch aber doch in der Lage, die dringend benötigte zusätzliche Unterstützung Dritter zu bezahlen und sich somit etwas zu entlasten. Dies erleichtert es ihnen, Daniel weiterhin zu Hause zu betreuen und ihn nicht in einem Heim unterzubringen.

Echte finanzielle Entlastung

Durch die Erhöhung des IPZ und die Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag stehen den betroffenen Familien ab 2018 erheblich mehr Mittel zur Verfügung, um Entlastungs-

dienste oder ungedeckte behinderungsbedingte Ausgaben zu finanzieren. Nicht selten reduzieren Elternteile ihre Stellenprozente oder geben die Erwerbstätigkeit ganz auf, um

ihre Kinder zu pflegen und zu betreuen. Diese grosse finanzielle Belastung wird nun zumindest teilweise aufgefangen.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Rechtsanwältin. Leiterin Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch